

ANTRAGSTELLUNG WIEDEREINGLIEDERUNG

1. Die Zustimmung der Krankenkasse einholen.
2. Einen formlosen Antrag über Arbeitsversuch beim RP über den Dienstweg einreichen.
3. Der behandelnde Arzt bestimmt, was und wie viel die kranke Lehrkraft arbeiten kann (Wiedereingliederungszeitraum längstens bis 6 Monate).
4. Der Arbeitsumfang kann bzw. soll langsam gesteigert werden (immer mit Zustimmung des Arztes), so dass am Ende des Versuchs (also spätestens nach 6 Monaten) die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist.
5. Danach nimmt die Lehrkraft wieder ihren vollen Dienst auf, das bedeutet ein volles Deputat oder ein neuer Vertrag mit entsprechend weniger Stundenverpflichtung und Gehalt.
6. Bei Schwerbehinderten ab 50 % GdB werden die jeweiligen Ermäßigungsstunden angerechnet. Während der Krankheitszeit kann es nach Anraten sinnvoll sein einen Antrag auf Schwerbehinderung beim Versorgungsamt zu stellen.
7. Kann die Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis nicht mehr als mindestens drei Stunden am Tag arbeiten, wird die Erwerbsunfähigkeit durch die Rentenkasse geprüft.
8. Wird eine Teilerwerbsunfähigkeit festgestellt, kann ein Teilzeitvertrag mit beliebiger Stundenzahl abgeschlossen werden (max. ½ Deputat minus 1 Stunde). Die Betroffenen erhalten dann eine Teilerwerbsfähigkeitsrente plus Gehalt aus dem neuen Vertrag.

WICHTIG

Während des freiwilligen Arbeitsversuches dürfen keine Vertragsänderungen vorgenommen werden, denn dann entfällt das Krankengeld und die Lehrkraft erhält lediglich die Bezüge in Höhe des neuen Vertrages.

Eine Beratung vor dem Arbeitsversuch bei der Krankenkasse und/oder Rentenversicherung ist dringend anzuraten.

Generell gilt:

Vor einer Antragstellung immer beraten lassen!
Senden Sie bitte je eine Kopie Ihres Antrages an die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertrauensperson und an den zuständigen Personalrat, damit diese Sie unterstützen können.

KONTAKTDATEN

Örtlicher Personalrat GHWRGS (ÖPR)
 Telefon 0711 6376 - 405
 oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de

Bezirksschwerbehindertenvertretung
Christian Meissner
 0711/904 17 075
 christian.meissner@rps.bwl.de

Langfristige Erkrankung

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

**Örtlicher Personalrat
GHWRGS**
Bebelstraße 48
70193 Stuttgart
0711-6376 405

Unterstützung beim Wieder-einstieg nach längerer Krankheit

Nach längerer Erkrankung ist eine stufenweise Wiedereingliederung möglich (sog. Hamburger Modell, Arbeitsversuch).

Es kommt immer wieder vor, dass Kolleginnen und Kollegen nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen aus ärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also dienstlich nicht voll belastbar sind. Auch kann aus ärztlicher Sicht eine allmähliche Wiedereingliederung in den Dienst sinnvoll sein.

STUFENWEISE WIEDEREINGLIEDERUNG

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine stufenweise Wiedereingliederung beantragen. Da die Rahmenbedingungen, mit denen im Beamtenbereich jedoch nicht identisch sind, sollten Chancen und Risiken einer stufenweisen Wiedereingliederung unbedingt gegeneinander abgewogen werden. Das arbeitsrechtliche Risiko kann nämlich erheblich sein, wenn die Wiedereingliederung scheitert.

Weitere Regelungen

Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, die/der sich in einer stufenweisen Wiedereingliederung befindet, gilt weiterhin als arbeitsunfähig, das heißt:

- ◆ Die Fristen für die Lohnfortzahlung (LFZ) bzw. das Krankengeld laufen weiter.
- ◆ Der Anspruch auf Krankengeld beträgt maximal 78 Wochen inkl. LFZ und erhöht sich nicht.
- ◆ Es muss das Einverständnis aller Beteiligten (Arzt, Krankenkasse/Rentenkasse Arbeitgeber, Arbeitnehmer) vorhanden sein und ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden.
- ◆ Zusätzlich ist darauf zu achten, dass der bestehende Arbeitsvertrag keinesfalls geändert wird.
- ◆ Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es kein Formular, da jeder Antrag individuell gestellt werden muss.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **aller** Schularten ist das jeweilige Regierungspräsidium zuständig.

Die Bezirksvertrauensperson für Schwerbehinderte und der Bezirkspersonalrat beraten bei Bedarf.

BERATUNG

Bezirkspersonalrat GHWRGS (BPR)

Silke Radenz

silke.radenz@rps.bwl.de

Bezirksschwerbehindertenvertretung

Christian Meissner

0711/904 17 075

christian.meissner@rps.bwl.de

Bezüge bei längerer Krankheit

Bis zu 6 Wochen krank

Entgeltfortzahlung (Lohnfortzahlung) des Arbeitgebers

7. - 39. Woche krank

Krankengeld der Krankenkasse plus Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers. Der Krankengeldzuschuss hängt allerdings von der Dauer der Beschäftigungszeit ab. Krankengeldzuschuss:

- ◆ wird beim LBV beantragt (formlos)
- ◆ gleicht den Unterschied zwischen Krankengeld und Nettoentgelt zu ca. 90% aus
- ◆ Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden

40. - 78. Woche krank

nur Krankengeld

ab 79. Woche krank

wird die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer „ausgesteuert“, da das Arbeitsverhältnis ruht und das Krankenversicherungsverhältnis nicht mehr besteht!

Spätestens hier muss der Dienst nach einer Wiedereingliederung aufgenommen sein.

TIPP: ab 50. Woche krank

präventiv bei der Agentur für Arbeit melden, um eine Sperre zu vermeiden.

Für vor 2006 eingestellte Beschäftigte gelten gesonderte Übergangsregelungen. Hier ist eine persönliche Beratung empfehlenswert.